

Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses vom 21.01.2026

Leitlinien zum Verfahren des zusätzlichen Erwerbs von Credit Points gemäß § 3 Absatz 4 Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Master-Studiengang „Organisationsentwicklung und Inklusion“

Präambel

Im Einzelfall können Studieninteressierte, die über einen Bachelor-Abschluss bzw. ein anerkanntes Äquivalent (Zugangsprüfung) im Umfang von weniger als 210 Credit Points verfügen, bis zu 30 weitere Credit Points nachweisen durch Anrechnung adäquater außer- bzw. hochschulischer Kompetenzen oder durch eine Kombination hieraus. Eine verbleibende Differenz zur Zugangsvoraussetzung von 210 Credit Points muss nachgeholt werden.

Eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen die bereits als Zugangsvoraussetzungen zum Studium berücksichtigt wurden, ist im Einzelfall zulässig. Über den Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Leitlinien dienen ausschließlich dazu, die für den Zugang zum weiterbildenden Master-Studiengang notwendigen Credit Points in Höhe von 210 nachzuweisen. Mit den Leitlinien wird nicht die Einstufung von Studierenden in ein höheres Fachsemester geregelt.

1. Anrechnung von adäquaten hochschulischen Kompetenzen (Lernergebnissen)

Die Hochschule Neubrandenburg erkennt Credit Points (max. 30) an, die Bewerbende durch die Teilnahme an einschlägigen Bildungsangeboten an der Hochschule Neubrandenburg oder an einer anderen Hochschule erworben haben, die den Standards und Niveaustufen der Hochschule Neubrandenburg und den Zielen des Studiengangs entsprechen. Der Nachweis über die erbrachten Leistungen erfolgt insbesondere durch Zeugnisse und Zertifikate.

2. Anrechnung von adäquaten außerhochschulischen Kompetenzen (Lernergebnissen)

Grundsätzlich können Kompetenzen (Lernergebnisse) nur in einem Umfang von max. 30 Credit Points angerechnet werden.

Die Bewertungskriterien zur Anrechnung außerhochschulisch erworberner Kompetenzen beziehen sich auf die Feststellung eines vergleichbaren Niveaus der erworbenen Kompetenzen.

Die niveaubezogene Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die vorliegenden Fähigkeiten auf einem Anwendungsniveau liegen, die der Masterzugangsberechtigung entsprechen. Zur Beurteilung des Niveaus soll der Europäische bzw. Deutsche Qualifikationsrahmen herangezogen werden, sofern die erforderlichen Beschreibungen der erworbenen Kompetenzen vorgelegt werden können.

Aus den folgenden Bereichen und in der aufgeführten Höhe können Kompetenzen angerechnet werden:

- 2.1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einschlägigen, studienrelevanten Handlungsfeldern mit 30 Credit Points;
- 2.2. eine einschlägige, berufliche Weiter- bzw. Fortbildung von Bildungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs mit 1 Credit Point pro 16 Stunden Fort- / Weiterbildung;
- 2.3. einschlägige Erfahrungen aus der Berufspraxis: Für jedes abgeschlossene Berufsjahr mit einer Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche in studienrelevanten Handlungsfeldern können bis zu 30 Credit Points anerkannt werden;
- 2.4. einschlägige ehrenamtliche Tätigkeiten mit 1 Credit Point pro 16 Stunden bis maximal 10 Credit Points;
- 2.5. Freiwillige Soziale Dienste in studiengangsrelevanten Handlungsfeldern: Für jedes Jahr Freiwilligen Sozialen Dienstes mit einer Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche in studienrelevanten Handlungsfeldern können bis zu 10 Credit Points anerkannt werden.

3. Erwerb fehlender Credit Points

Der Nachweis über den Erwerb zusätzlicher Credit Points wird als Nebenbestimmung im Immatrikulationsbescheid erlassen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der geforderte Erwerb zusätzlicher Credit Points erfüllt ist.

Zum zusätzlichen Erwerb von Credit Points zur Erfüllung von Nebenbestimmungen zur Immatrikulation bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

- 3.1. Absolvieren von Veranstaltungen aus Studiengängen oder Angeboten von StudiumPlus der Hochschule Neubrandenburg

Studierende können durch den Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Hochschule Neubrandenburg und das Ablegen der dort jeweils vorgesehenen Prüfungsleistungen zusätzliche Credit Points erwerben. Die Anzahl der möglichen zu erwerbenden Credit Points ist im Modulhandbuch des anbietenden Studiengangs angegeben oder wird von den zuständigen Lehrkräften gemäß den Vorgaben für Credit Points festgelegt.

Die zusätzlich erworbenen oder angerechneten Credit Points sind nicht abschlussnotenrelevant; sie werden in den Abschlussdokumenten jeweils mit Angabe der erreichten Note oder den Vermerk „bestanden/ passed“ ergänzt.

- 3.2. Absolvieren von Veranstaltungen aus Studiengängen oder Angeboten anderer Hochschulen und Universitäten

Studierende können durch den Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Hochschulen und Universitäten und das Ablegen der dort jeweils vorgesehenen Prüfungsleistungen zusätzliche Credit Points erwerben. Die Anzahl der möglichen zu erwerbenden Credit Points ist im Modulhandbuch des anbietenden Studiengangs

angegeben oder wird von den zuständigen Lehrkräften gemäß den Vorgaben für Credit Points festgelegt.

Die zusätzlich erworbenen oder angerechneten Credit Points sind nicht abschlussnotenrelevant; sie werden in den Abschlussdokumenten jeweils mit Angabe der erreichten Note oder den Vermerk „bestanden/ passed“ ergänzt.

3.3. Absolvieren von einschlägigen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen von Bildungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs mit 1 Credit Point pro 16 Stunden Fort-/Weiterbildung

Studierende können durch den Nachweis externer Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zusätzliche Credit Points erwerben. Ein Nachweis von Prüfungen ist hierbei nicht notwendig

3.4. Begleitetes Lerntagebuch

Es besteht die Möglichkeit, über das Führen eines Lerntagebuchs Kompetenzen im Bereich der Organisationsentwicklung und Inklusion weiterzuentwickeln. Es wird über mindestens zwei Semester ein Lerntagebuch geführt. Das Lerntagebuch wird durch eine in dem Studiengang lehrende Person regelmäßig begleitet. Im Rahmen dieses Angebots können insgesamt 5 Credit Points erworben werden.

4. Antragsstellung und Anrechnung

4.1. Die Anrechnung können Studienbewerbende mit dem Antrag auf Immatrikulation beantragen. Eine Prüfung des Antrags erfolgt, sofern die Zugangsvoraussetzungen für das gewählte Studium nach § 3 Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Master-Studiengang Organisationsentwicklung und Inklusion (M.A.) vorliegen.

4.2. Der Antrag auf Anrechnung ist mit den dazugehörigen Nachweisen in Form von Zeugnissen/ Zertifikaten/ Dokumentationen über das Webportal zu stellen. Folgendes Formblatt ist hierbei zu nutzen: „Antrag auf Anrechnung zusätzlicher Credit Points zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen in weiterbildenden, berufsbegleitenden Master-Studiengängen“ (<https://www.hs-nb.de/studium-weiterbildung/vor-dem-studium/bewerbung/ablauf/>)

4.3. Die Anrechnung von adäquaten Leistungen erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens.

4.4. Die vom Prüfungsausschuss eingesetzte Prüfkommission entscheidet auf der Basis der eingereichten Unterlagen über die Anrechnung.

4.5. Die antragsstellende Person erhält einen schriftlichen Bescheid darüber, in welchem Umfang eine Anrechnung erfolgte.